

## **Einkaufsbedingungen**

Verwender:  
ept Services Gruppe  
Sülldorfer Landstraße 240  
22589 Hamburg

### **1. Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Warenbezüge von ept Services beim Lieferanten unter Ausschluss etwaiger Geschäftsbedingungen des Lieferanten, sofern sie im Widerspruch zu diesen Einkaufsbedingungen stehen. Dies gilt auch dann, wenn ept Services den Geschäftsbedingungen des Lieferanten im Einzelfall nicht widersprochen hat.

### **2. Angebot**

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und bei Abweichungen ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Alle Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen unentgeltlich.

### **3. Bestellablauf**

Bestellungen werden von ept Services schriftlich oder per Telefax mit rechtsgültiger Unterschrift aufgegeben. Mündliche Bestellungen oder solche in Textform sind nur verbindlich, sofern diese schriftlich bestätigt werden. Die Bestellung kann einseitig durch ept Services bis zur Übergabe des Kaufgegenstandes an den Transportunternehmer storniert werden, es sei denn, eine Stornierung wurde zuvor explizit schriftlich ausgeschlossen.

In allen Schriftstücken sind Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen von ept Services anzugeben.

### **4. Preise**

Vereinbarte Preise sind grundsätzlich Festpreise, soweit keine anderweitige Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.

Sofern der Lieferant allgemein gültige Preissenkungen vornehmen sollte, reduziert sich der Kaufpreis für sämtliche noch nicht ausgelieferten oder im Transit befindlichen Artikel in Höhe der Preissenkung. Preiserhöhungen sind zudem mit einer Frist von 30 Tagen anzukündigen. Bestätigte Bestellungen sind von Preiserhöhungen in jedem Fall ausgenommen.

### **5. Lieferung**

Grundsätzlich liefert der Lieferant „DDP“ gemäß Incoterms 2000 direkt an die vereinbarte Baustelle. Über Lieferverzögerungen ist ept Services unverzüglich zu unterrichten. Für Schäden, die ept Services aufgrund nicht eingehaltener, verbindlicher Liefertermine entstehen, haftet der Lieferant.

Die Lieferung hat zu dem in der Auftragserteilung vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Es gelten die handelsrechtlichen Regelungen des Fixgeschäftes. Der Lieferant ist verpflichtet, bei erstmaliger Kenntnis von einer drohenden Terminüberschreitung unverzüglich per Telefax ept Services zu informieren.

Bei Lieferverzug wird für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung ein pauschalierter Verzugsschaden von 0,5% de Nettouftragswertes fällig, höchstens jedoch 5% des Netto-Auftragswertes. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist. Pauschalierte Verzugsschäden können bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung verlangt werden, ohne dass dies eines Vorbehalts bedarf.

Der Lieferant hat für jede Sendung am Tage des Versandes – getrennt von der eigentlichen Lieferung – eine ausführliche Versandanzeige abzusenden. Zudem sind die in der Bestellung angegebenen Versandvorschriften (auch durch Subunternehmen) einzuhalten. Mehrkosten bei Verletzung dieser Pflichten gehen zulasten des Lieferanten. Der Lieferung ist in jedem Einzelfall ein Lieferschein beizufügen. Jeder Verstoß gegen vorgenannte Pflichten führt zum Annahmeverweigerungsrecht von ept Services, zum Wegfall einer Prüfungspflicht und zur Übernahme etwaiger Mehrkosten durch den Lieferanten.

### **6. Verpackung**

Verpackungskosten sind zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Zuwiderhandlung darf ept Services eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung und/oder Verrechnung vornehmen. Jede Verpackung des Lieferanten muss den gesetzlichen Anforderungen genügen.

### **7. Prüfungen**

Sind am Anlieferort Prüfungen vereinbart, so trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Er ist verpflichtet, die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vor Anlieferung verbindlich anzuzeigen und mit ept Services einen Prüftermin zu vereinbaren. Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten.

### **8. Versicherungen**

Der Lieferant ist verpflichtet, zur Erfüllung des Vertrages eine Transport- und Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung vorzuhalten.

### **9. Zahlung/Eigentumsvorbehalt**

Sofern nicht abweichend geregelt, beträgt das Zahlungsziel für Rechnungen des Lieferanten 30 Tage netto bzw. 10 Tage mit 3% Skonto. 14 Tage 2% Skonto. ept Services ist berechtigt, bei den Zahlungen fällige Gegenforderungen in Abzug zu bringen. Regelungen des Lieferanten bzgl. eines einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes an den an ept Services gelieferten Artikeln behalten trotz der Regelung in Ziffer 1 dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit, sofern sie nicht über das gewöhnlich Vereinbarte hinausgehen.

#### **10. Gewährleistung**

Der Lieferant leistet für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Übergabe Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, keine gewerblichen Schutzrechte verletzt, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Zudem steht der Lieferant für eine fachgerechte, hochwertige Ausführung aller Werke nach dem neuesten Stand der Technik sowie Verwendung einwandfreier, bestgeeigneter Werkstoffe ein.

Zur Gewährleistung gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen. Allerdings ist dem Lieferanten bekannt, dass ept Services den Liefergegenstand bei Übergabe nicht sofort auf Mängel, Art und Menge untersuchen kann. Ersterer verzichtet daher auf die Einhaltung von Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377 ff. HGB. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um versteckte Mängel oder solche handelt, die infolge der Verpackung nicht gleich sichtbar sind.

Findet eine Mängelrüge dennoch statt, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Bei Neuherstellung beginnt die Verjährungsfrist ab Übergabe neu zu laufen.

Die beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz durch den Lieferanten im Besitz von ept Services und werden erst durch Austausch Eigentum des Lieferanten.

Bei Säumnis oder Erfolglosigkeit des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung bzw. in dringenden Fällen kann ept Services die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder auf andere Gewährleistungsrechte zurückgreifen.

#### **11. Rechnungen, Zahlung**

Rechnungen sind gegenüber ept Services in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware zuzustellen. Sie müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehrkosten zur Bestellung sind gesondert aufzuführen.

Die Zahlung durch ept Services bedeutet keine Anerkennung von Konditionen, Preisen oder Mängelfreiheit. Sie ist grundsätzlich 30 Tage nach mangelfreier Anlieferung auf der Baustelle oder bei ept Services fällig, soweit nichts anderes vereinbart.

#### **12. Gegenstände, Unterlagen**

Werkzeuge, Modelle o.ä., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt wurden, gehen durch Bezahlung in das Eigentum von ept Services über, auch wenn Sie beim Lieferanten verbleiben. Sie sind im letzteren Fall auf erstes Anfordern herauszugeben.

Alle dem Lieferanten überlassenen Dokumente, Zeichnungen o.ä. bleiben im Eigentum von ept Services. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder vervielfältigt werden.

#### **13. Haftungsfreistellung**

Der Lieferant garantiert, dass die an ept Services gelieferten Artikel sämtlichen in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Er stellt ept Services von sämtlichen gegen ept Services gerichteten Ansprüchen, die aus einer Verletzung vertraglicher Pflichten, aufgrund von Produkthaftung oder sonstigen gesetzlichen Haftungsgründen resultieren, frei. Die Freistellung beinhaltet auch etwaige gerichtliche und/oder außergerichtliche Kosten, die ept Services entstanden oder aufgrund rechtskräftiger Verurteilung zu zahlen sind.

#### **14. Vertraulichkeit**

Alle Daten und Informationen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden, gelten – auch wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind – als streng vertraulich und dürfen ausschließlich im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwendet werden. Jede Partei wird die Informationen, Daten und Dokumente in allen Bereichen streng vertraulich behandeln und Dritten nicht offenbaren. Die Verpflichtung gilt nicht für solche Informationen, Daten und Dokumente, die zurzeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren, zurzeit ihrer Übermittlung der empfangenden Partei bereits bekannt waren, nach ihrer Übermittlung ohne Zutun der empfangenden Partei öffentlich geworden sind, nach ihrer Übermittlung der empfangenden Partei von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind.

#### **15. Gültigkeit**

Der Inhalt dieser Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit gültig und kann jederzeit seitens ept Services geändert oder ergänzt werden. Änderungen und/oder Ergänzungen sind dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Sie werden wirksam, sofern der Lieferant nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Anzeige schriftlich widerspricht.

#### **16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort ist die von ept Services vorgesehene Empfangsstelle, soweit in der Bestellung nichts anderes vorgesehen ist. Gerichtsstand ist Hamburg.

Diese Einkaufsbedingungen geltend sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werkverträge.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.